

## BFH-Leitsatz-Entscheidungen

### Heute neu:

1. [vGA: Die Beteiligten einer Gewinn- und Verlustgemeinschaft i. S. d. § 292 Abs. 1 Nr. 1 AktG können eine Mitunternehmerschaft bilden](#)  
Urteil vom 22.02.2017, Az: I R 35/14
2. [Körperschaftsteuer: Die Übergangsregelung zum Verlustabzug nach § 8 Abs. 4 KStG a. F. ist nicht verfassungswidrig](#)  
Urteil vom 01.10.2014, Az: I R 95/04
3. [Grunderwerbsteuer: Aufstockung einer Beteiligung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft als steuerbarer Erwerbsvorgang und Anzeigepflicht](#)  
Urteil vom 17.05.2017, Az: II R 35/15
4. [Bilanz: Kein Verlustausgleich bei negativem Kapitalkonto in Folge der Aufstellung einer negativen Ergänzungsbilanz](#)  
Urteil vom 18.05.2017, Az: IV R 36/14
5. [Vorsteuervergütung: Kopie einer Rechnungskopie genügt als Beleg im Vergütungsverfahren](#)  
Urteil vom 17.05.2017, Az: V R 54/16
6. [Spenden: Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen sind nicht nach § 10b Abs. 2 EStG begünstigt](#)  
Urteil vom 20.03.2017, Az: X R 55/14

### Urteile und Beschlüsse:

1. **vGA: Die Beteiligten einer Gewinn- und Verlustgemeinschaft i. S. d. § 292 Abs. 1 Nr. 1 AktG können eine Mitunternehmerschaft bilden**  
*Urteil vom 22.02.2017, Az: I R 35/14*
  1. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Beteiligten einer Gewinn- und Verlustgemeinschaft i.S. des § 292 Abs. 1 Nr. 1 AktG eine Mitunternehmerschaft bilden. Über diese Frage ist grundsätzlich - bejahend oder verneinend - im Verfahren der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte zu entscheiden.
  2. Die Zulassung einer "Querorganschaft", die eine Ergebniskonsolidierung im Gleichordnungskonzern ermöglichen würde, ist nicht aus unionsrechtlichen Gründen geboten.
2. **Körperschaftsteuer: Die Übergangsregelung zum Verlustabzug nach § 8 Abs. 4 KStG a. F. ist nicht verfassungswidrig**

*Urteil vom 01.10.2014, Az: I R 95/04*

1. Bei Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs zur Körperschaftsteuer ist in den Fällen des § 8 Abs. 4 KStG 1996 nicht nur die Höhe des jeweiligen Verlustbetrages, sondern auch die steuerliche Abzugsfähigkeit dieses Betrages nach Maßgabe der im Feststellungszeitpunkt geltenden Rechtslage für das spätere Abzugsjahr verbindlich festzulegen (Bestätigung des Senatsurteils vom 22. Oktober 2003 I R 18/02 , BFHE 204, 273, BStBl II 2004, 468 [BFH 22.10.2003 - I R 18/02] ).

2. Es ist nicht verfassungswidrig, dass § 8 Abs. 4 KStG 1996 i.d.F. des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl I 1997, 2590, BStBl I 1997, 928) nach der Übergangsregelung in § 54 Abs. 6 KStG 1996 i.d.F. des Gesetzes zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung vom 19. Dezember 1997 (BGBl I 1997, 3121, BStBl I 1998, 7) für Körperschaften, die ihre wirtschaftliche Identität --gemessen an den Maßstäben der Neuregelung-- vor dem 1. Januar 1997 verloren haben, bereits im Jahr 1997 anzuwenden ist, dagegen für Körperschaften, die ihre wirtschaftliche Identität erstmals im Jahr 1997 vor dem 6. August verloren haben, erst im Jahr 1998. Die dem entgegenstehende Überzeugung des Senats von der Verfassungswidrigkeit der Übergangsregelung im Beschluss vom 8. Oktober 2008 I R 95/04 (BFHE 223, 105), ergänzt durch Beschluss vom 14. März 2011 I R 95/04 (BFH/NV 2011, 1192), wird nicht aufrechterhalten.

### **3. Grunderwerbsteuer: Aufstockung einer Beteiligung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft als steuerbarer Erwerbsvorgang und Anzeigepflicht**

*Urteil vom 17.05.2017, Az: II R 35/15*

1. Ein Gesellschafter ist neu i.S. des § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG , wenn er zivilrechtlich erstmals ein Mitgliedschaftsrecht an einer bestehenden grundbesitzenden Personengesellschaft erwirbt oder wenn er innerhalb von fünf Jahren nach dem erstmaligen Erwerb des Mitgliedschaftsrechts seine Beteiligung durch den Erwerb weiterer Anteile am Gesellschaftsvermögen aufstockt. Er verliert grunderwerbsteuerrechtlich die Eigenschaft als neuer Gesellschafter erst mit Ablauf von fünf Jahren.

2. Die Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a GrEStG erfasst auch die Aufstockung der Beteiligungsquote eines neuen Gesellschafters.

### **4. Bilanz: Kein Verlustausgleich bei negativem Kapitalkonto in Folge der Aufstellung einer negativen Ergänzungsbilanz**

*Urteil vom 18.05.2017, Az: IV R 36/14*

Wird das Kapitalkonto eines Kommanditisten unter Berücksichtigung einer negativen Ergänzungsbilanz, welche in Folge der Wahlrechtsausübung nach § 6b EStG aufzustellen war, negativ, sind Verluste, die zu einer Erhöhung des Negativsaldos führen, nicht ausgleichsfähig. Eine tatsächlich geleistete Einlage steht damit bis zur Höhe des in der negativen Ergänzungsbilanz ausgewiesenen Negativkapitals nicht als Verlustausgleichsvolumen zur Verfügung.

**5. Vorsteuervergütung: Kopie einer Rechnungskopie genügt als Beleg im Vergütungsverfahren**

*Urteil vom 17.05.2017, Az: V R 54/16*

Auch die Kopie einer Rechnungskopie ist eine Kopie der Rechnung i.S. von § 61 Abs. 2 Satz 3 UStDV a.F.

**6. Spenden: Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen sind nicht nach § 10b Abs. 2 EStG begünstigt**

*Urteil vom 20.03.2017, Az: X R 55/14*

1. Spenden an kommunale Wählervereinigungen sind nicht nach § 10b Abs. 2 EStG begünstigt.

2. Die fehlende Begünstigung von Spenden und Beiträgen an kommunale Wählervereinigungen ist verfassungsrechtlich zulässig. Die Chancengleichheit von Parteien und diesen politischen Organisationen auf kommunaler Ebene wird nicht verletzt.